

# **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**

## **Richtlinie zum Programm**

### **für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zur rentablen Verbesserung der Materialeffizienz (VerMat)**

**Vom 4. Januar 2006**

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 In der Verbreitung heute bereits verfügbarer Technologien und Managementmethoden zur rentablen Steigerung der Materialeffizienz in Produktion und Produktnutzung liegen deutliche Reserven zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum. Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU, siehe Nummer 4.2) sind diese Reserven v.a. auf betriebswirtschaftliche und technische Know-how Defizite zurückzuführen.
- 1.2 Zur exemplarischen Erschließung dieser Reserven bei KMU hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) das „Impulsprogramm Materialeffizienz“ eingerichtet. Bei diesem Programm wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Vermittlung des notwendigen Technologie- und Management-Know-hows durch geeignete, KMU-nahe Berater gelegt. Das Förderprogramm „VerMat“ ist ein wesentlicher Baustein dieses Impulsprogramms.
- 1.3 Mit dem Programm „VerMat“ sollen KMU beim Erkennen von Möglichkeiten zur Verringerung des Materialeinsatzes und der genauen Lokalisation dieser Einsparpotenziale unterstützt werden, um dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nachhaltig zu stärken und damit einen wirkungsvollen Beitrag zum Erhalt und ggf. zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.  
  
Die Förderung soll auf der Grundlage der Hilfe zur Selbsthilfe auch dazu dienen, die Unternehmen zu mehr bzw. zu kontinuierlichen Anstrengungen für eine Verbesserung der Materialeffizienz anzuregen.
- 1.4 Das BMWi als Bewilligungsbehörde (Zuwendungsgeber) gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften an nachfolgend näher bezeichnete Unternehmen. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung ei-

ner Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

- 1.5 Mit der Durchführung des Programms ist die Deutsche Materialeffizienzagentur (demea) (siehe Nummer 7.) beauftragt worden.
- 1.6 Die Zuwendungen werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag als „De-minimis“-Beihilfen gewährt<sup>1)</sup>.

## **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gegenstand der Förderung ist die fachliche Beratung von KMU durch Berater aus dem bei der demea geführten Beraterpool des Programms, um eine für das geförderte Unternehmen rentable Steigerung der Materialeffizienz bei Produktion oder Nutzung seiner Produkte zu erzielen. Dabei werden folgende Beratungsformen gefördert:
  - 2.1.1 Eine fachliche Erstberatung in Form einer Potenzialanalyse in den KMU zur Analyse der Einsparpotenziale und Beschreibung erster Maßnahmen zur Umsetzung. Diese soll mindestens
    - a) eine quantitative Darstellung der in das Unternehmen hineingehenden (Einkauf) sowie der aus dem Unternehmen herausgehenden (Verkauf, Entsorgung) Stoffströme,
    - b) eine methodengestützte Ermittlung der innerbetrieblichen Materialverluste,
    - c) eine betriebswirtschaftliche Betrachtung der daraus resultierenden Einsparpotenziale sowie
    - d) eine Darstellung und Bewertung von Möglichkeiten zur Realisierung der Einsparpotenzialeumfassen.
  - 2.1.2 Eine Vertiefungsberatung vor allem bei KMU mit entsprechend komplexen Stoffströmen. Diese soll je nach Bedarf eine
    - a) detailliertere Planung der unternehmensspezifischen Maßnahmen,
    - b) Beratung über staatliche Förderung und andere Finanzierungsquellen für diese Maßnahmen und die
    - c) umfassende Begleitung der KMU während der Umsetzungsphase enthalten. Eine Förderung der Maßnahmen selbst erfolgt nicht.

---

<sup>1)</sup> Siehe Anhang 1.

- 2.2 Eine Erstberatung soll nicht länger als vier Wochen, eine Vertiefungsberatung in der Regel nicht mehr als 9 Monate dauern.
- 2.3 Bevorzugt gefördert werden Beratungen, die Systemlösungen mit Beispielcharakter für ganze Gruppen von Unternehmen darstellen. Die Förderung eines Unternehmens kann sowohl in einer Erstberatung als auch in einer Vertiefungsberatung bestehen.

### **3 Beratereigenschaft**

- 3.1 Die Beratungen müssen wettbewerbs- und vertriebsneutral durchgeführt werden. Die Berater müssen die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Der Nachweis der unternehmensberatenden Tätigkeit ist mittels aussagekräftiger Unterlagen zu erbringen, z. B. Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Gesellschaftervertrag. Durch die demea wird die Eignung der Berater auf Antrag festgestellt und geeignete Berater in den Beraterpool aufgenommen. Die Berater müssen hierzu geeignete Unterlagen vorlegen. Hinweise hierzu finden sich unter [www.materialeffizienz.de](http://www.materialeffizienz.de)

### **4 Zuwendungsempfänger**

- 4.1 Antragsberechtigt für die Förderung von Beratungsleistungen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind Unternehmen mit Produktionsbetrieb in Deutschland, wenn
  - a) sie zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und
  - b) im Jahr vor der Antragstellung der Jahresumsatz höchstens 50 Mio. € oder die Jahresbilanz höchstens 43 Mio. € beträgt und
  - c) sie einer der vom BMWi für die Förderung unter „VerMat“ ausgewählten Branchen angehören. Dies sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie:
    - ca) Herstellung von Metallerzeugnissen,
    - cb) Herstellung von Anlagen zur Elektrizitätserzeugung und -verteilung
    - cc) Herstellung von Kunststoffwaren und
    - cd) Chemische Industrie (ohne Grundstoffindustrie).
- 4.2 Der Antragsberechtigte muss im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere Titel I, Artikel 3 des Anhangs, ein „eigenständiges Unternehmen“ sein oder darf nach der Ermittlungsmethode gemäß den Artikeln 6.2 und 6.3 des

Anhangs I dieser Empfehlung zusammen mit seinen „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“

- a) die in Nummer 4.1 genannten Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme nicht überschreiten oder
- b) in begründeten Ausnahmefällen bei besonders innovativen und risikoreichen Ansätzen entgegen den in Nummer 4.1 Buchstabe a und Nummer 4.1 Buchstabe b genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 1000 Mitarbeiter beschäftigen.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den antragsberechtigten Unternehmen um solche mit inländischen oder ausländischen Eigentümern handelt (Ausnahme: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Anleger - soweit von letzteren weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle ausgeübt wird).

4.3 Nicht antragsberechtigt sind insbesondere

- a) Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt, wenn Inhaber des Unternehmens eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben.
- b) Unternehmen, die in den letzten drei Jahren „De-minimis“-Beihilfen in einem Gesamtumfang von mindestens 100 000 € erhalten haben.

4.4 Unternehmen können während der Laufzeit dieses Programms höchstens jeweils einmal eine Beratungsförderung nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 beantragen.

## **5 Zuwendungsvoraussetzungen**

5.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) die Beratung bereits im Rahmen anderer FuE-Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird,
- b) ein Beratungsvertrag vor Antragseingang abgeschlossen wurde (vorhandene Verträge stehen einer Förderung dann nicht entgegen, wenn im Vertragstext die Förderung als aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Beratungsvertrags formuliert worden ist),
- c) die Beratung im Auftrag eines Dritten, auch auf Grund eines nachträglich erteilten Auftrages, durchgeführt wird.

- 5.2 Das Unternehmen muss zur Erlangung der Zuwendung folgende Anforderungen erfüllen:
- a) Das Unternehmen ist verpflichtet, gegenüber dem BMWi als Zuwendungsgeber bzw. der von ihm beauftragten demea auf deren Verlangen Angaben zu machen, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Förderrichtlinie erforderlich sind.
  - b) Das Unternehmen muss über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Projekts und Umsetzung der Ergebnisse verfügen.
  - c) Das Unternehmen muss in der Lage sein, den erforderlichen finanziellen Eigenanteil aufzubringen.
  - d) Das Unternehmen muss über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen und die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachweisen können.
  - e) Das Unternehmen akzeptiert die Verpflichtung, die zur Beurteilung des Förderprogramms (Erbringung des Eigenanteils, Erfolgskontrolle) notwendigen Prüfungen durch das BMWi oder seine Beauftragten sowie den Bundesrechnungshof zuzulassen.
- 5.3 Bevorzugt gefördert werden Vorhaben mit der begründeten Aussicht auf eine möglichst hohe, zuverlässige, zeitnahe und messbare absolute Ergebnissteigerung beim Zuwendungsempfänger oder bei den Zielgruppen des Impulsprogramms Materialeffizienz.
- 5.4 Nicht förderfähig sind Unternehmen,
- a) die bei vorausgegangenen Zuwendungen in den zurückliegenden drei Jahren keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis erbracht haben oder ihrer Verwertungspflicht nicht nachgekommen sind, oder
  - b) bei denen bisherige öffentliche Förderungen nicht zu positiven unternehmensbezogenen wirtschaftlichen Effekten führten.

## **6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 6.1 Die Förderung wird als Projektförderung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- 6.2 Fördersätze:
- a) Die Erstberatung nach Nummer 2.1.1 wird bis zu 67 v. H. der Beratungskosten und bis zu einem Maximalbetrag von 10 000 € gefördert.
  - b) Die Vertiefungsberatung nach Nummer 2.1.2 wird bis zu 33 v. H. der Beratungskosten und bis zu einem Maximalbetrag von 99 000 € gefördert.

- 6.3 Der Gesamtbetrag der Zuwendungen für ein Unternehmen im Rahmen dieser Förderrichtlinie (Erst- und Vertiefungsberatung) ist auf 99 000 € beschränkt.

## **7 Verfahren**

### 7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge können nur auf amtlichem Vordruck<sup>2)</sup> - mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen - bis zum 30. September 2007 laufend gestellt werden. Die Anträge sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen.

- 7.1.2 Die Anträge sind an die folgende Institution, im Folgenden Deutsche Materialeffizienzagentur (demea) genannt, zu richten:

Deutsche Materialeffizienzagentur

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Steinplatz 1

10623 Berlin

Telefon: 0180 / EFFIZIENZ

Telefax: 030 310078-212

E-Mail: [agentur@materialeffizienz.de](mailto:agentur@materialeffizienz.de)

- 7.1.3 Als Antrag sind einzureichen:

- a) Mantelbogen<sup>3)</sup> mit den darin enthaltenen Erklärungen (z.B., dass kein Verfahren nach Nummer 4.3 über sein Vermögen beantragt oder eröffnet worden ist) sowie zu den subventionserheblichen Tatsachen.
- b) Angaben zu den Besitzverhältnissen.
- c) Aktueller Handelsregisterauszug oder die Gewerbeanmeldung.
- d) Beschreibung der unternehmensspezifischen Zielstellung der Beratung und seiner erwarteten Wirkungen.
- e) Anlagen zur Planung des Arbeitsablaufs und der Kosten.
- f) Entwurf des Vertrags mit dem Berater.
- g) Anerkennung des vom BMWi vorgegebenen Konzepts für die Erfolgskontrolle.
- h) Anerkennung des vom BMWi vorgegebenen Verfahrens, das die Durchführung der Erfolgskontrolle zum Abschluss der Beratung sicherstellt und dessen Ergebnis Eingang in den Verwendungsnachweis findet.
- i) Erklärungen des Antragstellers

---

<sup>2)</sup> Siehe Anhang 2.

<sup>3)</sup> Siehe Anhang 2.

- ia) zur Einstufung des Antragstellers als unabhängiges KMU (KMU-Erklärung, vgl. die Nummern 4.1 und 4.2<sup>4)</sup>),
  - ib) über in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-Erklärung<sup>5)</sup>) und
  - ic) zur Finanzierung des Eigenanteils<sup>6)</sup>.
- 7.1.4 Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen von der demea schriftlich bestätigt.
- 7.1.5 Die demea ist berechtigt, weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Kommen Antragsteller diesen Nachforderungen nicht ausreichend innerhalb von einem Monat nach, kann der Antrag abgelehnt werden.
- 7.2 Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren
- 7.2.1 Über die Förderung entscheidet das BMWi als Bewilligungsbehörde auf Vorschlag der demea nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen getroffen. Wenn die haushaltsmäßigen Möglichkeiten eines Jahres ausgeschöpft sind, werden danach eingehende Anträge ohne inhaltliche Begründung abgelehnt und auf die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres hingewiesen.
- 7.2.2 Der demea obliegt – neben ihren anderen Aufgaben – insbesondere die Beratung der Antragsteller, die fachliche und verfahrenstechnische Prüfung der Anträge, die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungen und die fachliche und verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise.
- 7.2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und die ANBest-P, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt über die Deutsche Materialeffizienzagentur. Spätestens drei Monate nach der Bewilligung (bei Vertiefungsberatung nach Nummer 2.1.2) oder mit Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises (bei Erstberatung nach

---

<sup>4)</sup> Siehe Anhang 2, Anlage 3

<sup>5)</sup> Siehe Anhang 2, Anlage 4

<sup>6)</sup> Siehe Anhang 2, Anlage 5

Nummer 2.1.1) ist eine Kopie des rechtsverbindlich abgeschlossenen Beratervertrags vorzulegen. Nach Eingang des Verwendungsnachweises wird unverzüglich festgestellt, ob sich aus den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für eine Reduzierung der bewilligten Zuwendung ergeben. Die Zuwendung wird erst nach Vorlage und Prüfung des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises und nach Bezahlung der in Rechnung gestellten Beratungskosten (einschließlich Umsatzsteuer) gewährt; die Bezahlung der Beratungskosten hat das Unternehmen durch Vorlage eines Kontoauszuges nachzuweisen.

7.2.5 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von

- a) vier Wochen bei einer fachlichen Erstberatung (siehe Nummer 2.1.1) bzw.
- b) drei Monaten bei einer Vertiefungsberatung (siehe Nummer 2.1.2)

nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch vier Wochen (fachliche Erstberatung) bzw. drei Monate (Vertiefungsberatung) nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. Abbruch der Beratung abschließend nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (inklusive Tätigkeitsbericht) und einem zahlenmäßigen Nachweis mit den dazugehörigen Belegen. Dazu sind die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formulare zu verwenden.

Für Projekte, deren Laufzeit einen Zeitraum von 6 Monaten überschreitet, sind kurze Zwischenberichte zu den im Zuwendungsbescheid festgelegten Terminen vorzulegen. Dazu sind die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formulare zu verwenden.

7.2.6 Die im Antragsvordruck aufgelisteten Angaben und die Angaben im Verwendungsnachweis sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetz.

7.2.7 Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

7.2.8 Die Mitarbeiter der demea sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.3 Veröffentlichung und Evaluation

7.3.1 Der Zuwendungsgeber und die demea sind berechtigt, über die Projekte folgende Angaben bekannt zu geben:

- a) das Thema des Projekts,
- b) den Zuwendungsempfänger,
- c) den Bewilligungszeitraum und
- d) die Höhe der Zuwendung und die Eigenbeteiligung.

- 7.3.2 Der Zuwendungsgeber und die demea sind darüber hinaus berechtigt, über die Projekte folgende Angaben in anonymisierter, mit dem Zuwendungsempfänger vorher abgestimmter Form öffentlich bekannt zu geben:
- a) Größe (Mitarbeiter, Umsatz) und Produktprofil des Zuwendungsempfängers sowie
  - b) Ausgangssituation, Maßnahmen und Effekte (absolute Ergebnissteigerung, relative Ergebnissteigerung in % Gewinn und % Umsatz), grobe Abschätzung der absoluten und relativen Materialeinsparungen in Mengengrößen und die Zeitdauer bis zur Erzielung dieser Effekte.
- 7.3.3 Zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Förderprogramms ist es erforderlich, dass die mit der Evaluation beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Die vom Zuwendungsgeber ausgewählten Zuwendungsempfänger haben den Institutionen daher die für diesen Zweck erforderlichen projektbezogenen Informationen, auch über den Inhalt des Zwischen- und Verwendungsnachweises hinaus, sowie unternehmensbezogene Angaben, die bei der Antragstellung relevant waren oder im Konzept für eine Erfolgskontrolle enthalten sind, zur Verfügung zu stellen. Die Evaluationsinstitutionen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln, ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und nach Abschluss der Evaluation zu vernichten.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt und bis zum 30. September 2007 eingehenden Anträge.

Berlin, den 4. Januar 2006

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie  
Im Auftrag  
Dr. U. S u k o w s k i